

Gewässerordnung des Sportfischerverein Norderstedt e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung der Vereinsgewässer ist ausschließlich Mitgliedern gestattet, die einen gültigen **digitalen Verbandsausweis** sowie die erforderlichen Erlaubnisscheine vorweisen können.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gewässer und deren Umgebung sauber und unbeschädigt zu hinterlassen. Müllentsorgung und die Verunreinigung der Gewässer sind untersagt.
3. Das Angeln hat waidgerecht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Gewässerordnung zu erfolgen.
4. Das Betreten der Uferzone zur Niendorfer Straße ist zum Angeln nicht gestattet.
5. Nach Besatzmaßnahmen wird der See für den Angelbetrieb gesperrt. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus weitere begründete Sperren festlegen.
6. Das Befahren des Geländes des Teiches mit Kraftfahrzeugen ist nur im vorderen Bereich gestattet.
7. Das Eisangeln ist verboten.
8. Das Anfüttern ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen bei der Veranstaltung „Hegefischen“, sofern diese durch den Vorstand genehmigt wurde.
9. Es ist untersagt Fischabfälle auf dem Vereinsgelände, im Teich oder im Vereinsabfall zu entsorgen.

§ 2 Nutzung der Gewässer

1. Erlaubt ist das Angeln mit maximal **zwei Handangeln**, jeweils mit einer Anbissstelle (Haken).
2. Schonzeiten und Mindestmaße der Fische gemäß den gesetzlichen Regelungen sind strikt einzuhalten. Untermaßige oder geschützte Fische sind unverzüglich zurückzusetzen.
3. Es ist verboten:
 - Lebende Köderfische zu verwenden.
 - Setzkescher oder andere Vorrichtungen zum Haltern lebender Fische zu nutzen.
 - Gesperrte Gewässerbereiche zu betreten oder zu befahren.

§ 3 Fangbegrenzungen

1. Pro Kalenderwoche dürfen maximal **3 Besatzfische** (z. B. Forellen, Karpfen, Hechte) entnommen werden. Für andere Arten gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Der Gesamtvorstand kann temporäre oder spezifische Fangbegrenzungen festlegen und den Mitgliedern mitteilen.
3. Bei Verstößen gegen die Fangbegrenzungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, Sanktionen zu verhängen.

§ 4 Fangerfassung

1. Alle entnommenen , d.h. auch zurückgesetzte Fische sind unverzüglich in der **Fangliste** einzutragen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Datum,
 - Art des Fisches,
 - Gewicht und Länge,
 - Gewässer.
2. Auch Angeltage ohne Fang sind einzutragen.
3. Die Fangerfassung erfolgt digital. Die zu verwendete Applikation bestimmt der Gesamtvorstand. Die Kosten der Applikation bzw. das Abonnement trägt der Verein.
4. Ausnahmsweise kann auf Antrag die Verwendung einer analogen Fanglisten auf Papier zugelassen werden. Diese muss spätestens zum **31. Januar** des Folgejahres beim Verein
5. eingereicht werden.
6. Mitglieder, die keine oder unvollständige Fanglisten einreichen, können vom Angeln ausgeschlossen werden, bis die Liste vollständig vorliegt. Bei verspäteter Abgabe darf das Mitglied frühestens ab 1. Mai des Folgejahres am Vereinsgewässer angeln.

§ 5 Pflege und Schutz der Gewässer

1. Mitglieder sind verpflichtet, jede Art von Umwelt- oder Gewässerverunreinigungen unverzüglich dem Gewässerwart oder dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität und des Fischbestands werden ausschließlich vom Gesamtvorstand beschlossen und koordiniert.
3. Der Gesamtvorstand organisiert regelmäßige Gemeinschaftsdienste zur Gewässerpflege. Alle Mitglieder sind aufgefordert, daran teilzunehmen oder den festgelegten Ersatzbeitrag zu leisten. Gemeinschaftsdiensteinsätze sind für den Schutz und die Pflege der Gewässer obligatorisch. Jeder erwachsene Angler hat jährlich mindestens vier Stunden Gemeinschaftsdienst zu leisten.
 - Ausnahmen: Rentner und Mitglieder, die aus besonderem Grund freigestellt wurden, sowie Mitglieder des Gesamtvorstands sind von der Pflicht befreit.

- Bei Nichtteilnahme wird eine Gemeinschaftsdienstablöse fällig.
- Jugendliche Mitglieder nehmen am Gemeinschaftsdienst teil, sind aber von der Dienstablöse befreit.

§ 6 Kontrollen und Sanktionen

1. Mitglieder des Gesamtvorstands sind berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Mitglieder müssen auf Verlangen ihre Dokumente sowie ihre Fänge vorweisen.
2. Verstöße gegen die Gewässerordnung können geahndet werden durch:
 - Schriftliche Verwarnung,
 - Temporären Entzug der Angelerlaubnis,
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung.

§ 7 Geltung und Anpassung der Gewässerordnung

1. Im Rahmen von Gemeinschaftsveranstaltungen kann der Gesamtvorstand zum Zweck der Durchführung eine abweichende Nutzung des Gewässers beschließen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Gewässerordnung können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Diese treten mit Mitteilung an die Mitglieder in Kraft.
3. Die Gewässerordnung ergänzt die Satzung des Vereins und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Norderstedt, 02.09.2026